

Studienplan für die Studienprogramme in Geographie (Änderung)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

beschliesst:

I.

Der Studienplan für die Studienprogramme in Geographie vom 10. März 2016 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 14. April 2005 (RSL Phil.-nat.) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2018 (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat. 18])

Art. 8 „Artikel 16 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Artikel 21 RSL Phil.-nat. 18“.

Art. 11 ¹ „Artikel 25 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Artikel 22 RSL Phil.-nat. 18“.

² Unverändert.

Art. 13 ¹ Leistungskontrollen zu Leistungseinheiten müssen für Mobilitätsstudierende spätestens Ende des Semesters, in dem die entsprechende Leistungseinheit angeboten worden ist, zum ersten Mal durchgeführt werden. Für die übrigen Studierenden müssen sie spätestens im darauffolgenden Semester angeboten werden.

² Unverändert.

Art. 14 „Art. 26 Abs. 3 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Art. 23 Abs. 2 RSL Phil.-nat. 18“.

Art. 15 ¹ Unverändert.

² „Artikel 23 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Artikel 32 RSL Phil.-nat. 18“.

Art. 23 „Artikel 16 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Artikel 21 RSL Phil.-nat. 18“.

Art. 26 ¹ Unverändert.

² „Art. 42 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Art. 47 RSL Phil.-nat. 18“.

Art. 29 ¹ Für die Anerkennung auswärtiger Studienleistungen gelten Artikel 15 und 16 RSL Phil.-nat. 18. Bis maximal 15 ECTS-Punkte können von der Studienleitung abschliessend anerkannt werden.

² „Art. 9a Abs. 3 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Art. 15 Abs. 4 RSL Phil.-nat. 18“.

Art. 43 ¹ „Artikel 43 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Artikel 49 RSL Phil.-nat. 18“.

² Unverändert.

Art. 46 ¹ „Artikel 47 Absatz 1 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Artikel 52 RSL Phil.-nat. 18“.

² Unverändert.

Art. 48 ¹ Unverändert.

² „Artikel 16 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Artikel 21 RSL Phil.-nat. 18“ und „Artikel 19 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Artikel 34 RSL Phil.-nat. 18“.

^{3 bis 8} Unverändert.

Art. 52 Für die Anerkennung auswärtiger Studienleistungen gelten Artikel 15 und 16 RSL Phil.-nat. 18. Bis maximal 15 ECTS-Punkte können von der Studienleitung abschliessend anerkannt werden. Die Studienleitung kann eine Liste von Veranstaltungen führen, für die im Rahmen der 15 ECTS-Punkte Klausel kein individuelles Gesuch gestellt werden muss.

Art. 54 ¹ „Artikel 43 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Artikel 49 RSL Phil.-nat. 18“.

² Unverändert.

Art. 57 ¹ „Artikel 47 Absatz 1 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Artikel 52 RSL Phil.-nat. 18“.

² Unverändert.

Art. 59 ¹ Unverändert.

² „Artikel 16 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Artikel 21 RSL Phil.-nat. 18“ und „Artikel 19 RSL Phil.-nat.“ wird ersetzt durch „Artikel 34 RSL Phil.-nat. 18“.

³ Unverändert.

⁴ Das Masterreferat wird von zwei Prüfenden abgenommen; eine oder einer davon ist die leitende Person der schriftlichen Arbeit. Die zweite prüfende Person darf nicht aus der gleichen Unit sein, in der die Arbeit verfasst wurde.

^{5 bis 8} Unverändert.

Art. 64 Für die Anerkennung auswärtiger Studienleistungen gelten Artikel 15 und 16 RSL Phil.-nat. 18. Bis maximal 6 ECTS-Punkte können von der Studienleitung abschliessend anerkannt werden. Die Studienleitung kann eine Liste von Veranstaltungen führen, für die im Rahmen der 6 ECTS-Punkte Klausel kein individuelles Gesuch gestellt werden muss.

Art. 81 „Artikel 65 und 66 RSL Phil.-nat.“ werden ersetzt durch „Artikel 58 und 59 RSL Phil.-nat. 18“.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bern, 24. Mai 2018

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Gilberto Colangelo

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 12. Juni 2018

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann